

# Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

## Vergütungstarifvertrag für Ärzte des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (VTV-Ä UK MD)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2 Entgeltbestimmungen .....	3
§ 3 Entgelttabelle.....	5
§ 4 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst .....	6
§ 5 Vermögenswirksame Leistungen.....	6
§ 6 Betriebliche Altersvorsorge .....	6
§ 7 Inkrafttreten .....	7

# **Vergütungstarifvertrag für Ärzte des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (VTV-Ä UK MD)**

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R., vertreten durch die Kaufmännische Direktorin, Frau Veronika Rätzel

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,  
Landesverband Sachsen Anhalt, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die  
Geschäftsführerin Frau Andrea Huth und Frau PD Dr. med. Christine Schneemilch

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Ziel der Tarifparteien ist es, den Tarifvertrag aus dem Jahre 2006 fortzuschreiben, der einerseits den individuellen Anforderungen des Universitätsklinikums Magdeburg gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien folgendes:

## **§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte.

<sup>2</sup>Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für die Universitätsklinik sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.

### **I. Räumlicher und fachlicher Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt für das Universitätsklinikum Magdeburg – Anstalt öffentlichen Rechts.

### **II. Persönlicher Geltungsbereich**

1. Der Tarifvertrag gilt für alle Ärzte des Universitätsklinikums, die Mitglieder des Marburger Bundes sind.

### **Protokollnotiz:**

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arzt im Sinne dieser Vorschrift nur derjenige Arzt oder Zahnarzt ist, der ärztliche oder hiermit zusammenhängende arztähnliche Tätigkeiten ausübt.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte, für die ein spezielleres Tarifwerk mit einer weiteren tariffähigen Organisation persönlich Geltung hat.
  3. <sup>1</sup>Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen und Chefärzte. <sup>2</sup>Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
  4. Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig Beschäftigte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
- III. Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen; den Ärzten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

## **§ 2 Entgeltbestimmungen**

1. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Entgeltfestsetzung.
2. Der Arzt wird entsprechend der Qualifikation und/oder der ausgeübten, ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit/Funktion aufgrund der ununterbrochenen Beschäftigungszeit mit der Qualifikation oder in der Funktion in die Entgeltgruppen eingruppiert.
3. Der Arzt erhält das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
4. <sup>1</sup>Ununterbrochene Beschäftigungszeiten i.S.d. § 16 sind für die Eingruppierung in die Entgeltstufen zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Entsprechenden ununterbrochenen Zeiten stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 21 bis zu 20 Wochen,
  - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
  - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat oder die er selbst veranlasst,
  - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
  - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
5. <sup>1</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils 3 Jahren, die nicht von Ziffer (4) erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils 5 Jahren sind unschädlich; werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>2</sup>Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Jahren, bei Elternzeit von mehr als 5 Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, welche derjenigen Stufe vorangeht, die vor der Unterbrechung erreicht wurde, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit Tag der Arbeitsaufnahme. <sup>3</sup>Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
  6. <sup>1</sup>Für Ärzte ohne Facharztanerkennung werden Zeiten ärztlicher Tätigkeiten bei der Stufenzuordnung angerechnet. <sup>2</sup>Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.
  7. <sup>1</sup>Für Ärzte mit Facharztanerkennung werden die Zeiten der fachärztlichen Tätigkeit in der Regel angerechnet. <sup>2</sup>Die Eingruppierung wird im Folgemonat nach der erfolgreich bestandenen Facharztprüfung wirksam, sofern dieses nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Der Arzt ist insoweit in der Mitteilungspflicht/Vorlagepflicht gegenüber dem Arbeitgeber und hat spätestens 2 Monate nach Erlangen der Facharztqualifikation die Facharzturkunde vorzulegen. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann den Arzt ansonsten bis zur Vorlage der Facharzturkunde mit seiner vorhergehenden Entgeltgruppe weiter vergüten.
  8. <sup>1</sup>Zeiten der Tätigkeit in einer vom Arbeitgeber verliehenen Funktion als Oberarzt oder leitender Oberarzt werden nur für Beschäftigungszeiten in diesen Funktionen i.S.d. § 16 MTV-Ä UK MD angerechnet. <sup>2</sup>Die Eingruppierung wird mit dem Tage der Ernennung durch den Arbeitgeber wirksam.
  9. <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann im Einzelfall Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 % der jeweiligen Stufe 2 zusätzlich erhalten.

### **Protokollnotiz:**

Dies soll insbesondere auch gelten für Fachärzte mit einer vom Arbeitgeber geforderten Subspezialisierung und entsprechend übertragener Spezialfunktion, für die vom Arbeitgeber eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung gefordert wird.

10. <sup>1</sup>Für Tagesentgelte wird das jeweilige regelmäßige Monatsentgelt durch die Sollarbeitstage des jeweiligen Monats geteilt und mit den zu bezahlenden Tagen multipliziert. <sup>2</sup>Für die Kürzung des Monatseinkommens bei unbezahlten Ausfallzeiten gelten diese Faktoren entsprechend.

### § 3 Entgelttabelle

Das Entgelt des Arztes ist in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesen.

**Tabelle 1**

Entgelttabelle ab 01.03.2013						
Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	*Stufe 6
Arzt	4.136,88 € im 1. Jahr	4.371,37 € im 2. Jahr	4.538,84 € im 3. Jahr	4.829,16 € im 4. Jahr	5.175,29 € im 5. Jahr	5.310,29 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5.459,98 € ab dem 1. Jahr	5.917,81 € ab dem 4. Jahr	6.319,77 € ab dem 7. Jahr	6.545,66 € ab dem 10. Jahr	6.668,78 € ab dem 13. Jahr	
Oberarzt	6.838,98 € ab dem 1. Jahr	7.240,94 € ab dem 4. Jahr	7.815,96 € ab dem 7. Jahr			
Ständiger Vertreter des leitenden Arztes	8.044,88 € ab dem 1. Jahr					

\*Stufe 6 gilt erst ab 1. September 2013

**Tabelle 2**

Entgelttabelle ab 01.03.2014						
Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4.219,62 € im 1. Jahr	4.458,80 € im 2. Jahr	4.629,62 € im 3. Jahr	4.925,74 € im 4. Jahr	5.278,80 € im 5. Jahr	5.416,50 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5.569,18 € ab dem 1. Jahr	6.036,17 € ab dem 4. Jahr	6.446,16 € ab dem 7. Jahr	6.676,57 € ab dem 10. Jahr	6.802,16 € ab dem 13. Jahr	
Oberarzt	6.975,76 € ab dem 1. Jahr	7.385,76 € ab dem 4. Jahr	7.972,28 € ab dem 7. Jahr			
Ständiger Vertreter des leitenden Arztes	8.205,78 € ab dem 1. Jahr					

## **§ 4 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst**

<sup>1</sup>Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. <sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 17,71 Euro. <sup>3</sup>Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 2.

### Protokollnotiz zu § 4:

1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
2. <sup>1</sup>Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. <sup>2</sup>Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.
3. Der Einsatzzuschlag beträgt  
- ab dem 1. März 2014 18,06 Euro

## **§ 5 Vermögenswirksame Leistungen**

Der Arbeitgeber gewährt dem Arzt monatlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 EUR.

## **§ 6 Betriebliche Altersvorsorge**

1. Der Arzt hat Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge, deren Durchführungsweg der Arbeitgeber bestimmt.
2. Auf die Durchführung einer betrieblichen Altersvorsorge für den Arzt sind auf Grundlage der Beteiligungsvereinbarung des Arbeitgebers mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Vorschriften des Tarifvertrages über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersvorsorge – ATV) sowie die den ATV ergänzenden und ändernden Regelungen in Verbindung mit der Satzung der VBL in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
3. Für den Fall eines von Absatz 2 abweichenden Durchführungsweges bestimmt sich die Höhe des Eigenbeitrages des Arztes dennoch nach den jeweils gültigen Vorschriften über einen Arbeitnehmerbeitrag im ATV.

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Der Tarifvertrag tritt am 01.03.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.01.2015 gekündigt werden. <sup>2</sup>Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 22.06.2012 sowie sämtliche bisher gültigen Tarifverträge, auch, wenn dieser Tarifvertrag für einzelne ehemalige tarifvertragliche Regelungen keine Regelung getroffen hat; letztere werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, am 27.02.2014

---

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

---

Marburger Bund